

BGer 1C_187/2018 vom 17. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_187_2018

FR: TF 1C_187/2018 du 17 août 2018

IT: TF 1C_187/2018 del 17 agosto 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen kantonale letztinstanzliche Endentscheid im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 ff. BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Baugesuchstellerin und direkte Adressatin des angefochtenen Entscheids zur Beschwerde berechtigt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht und kantonalen verfassungsmässigen Rechten geltend gemacht werden (Art. 95 lit. a, b und c BGG).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung ist offensichtlich unrichtig, wenn sie willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 S. 244 mit Hinweisen). Eine entsprechende Willkürüge ist substantiiert vorzubringen. Andernfalls können Rügen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der von den Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (Art. 42 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 317 E. 5.4 S. 324 mit Hinweisen).

E. 1.4

Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG prüft es die Verletzung von Grundrechten jedoch nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Das bedeutet, dass das Bundesgericht insoweit nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 143 IV 500 E. 1.1 S. 503 mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Beschwerdeschrift inkl. den zwei Nachträgen ist in weiten Teilen ausufernd und nur schwer nachvollziehbar. Eine Rückweisung zur Verbesserung gemäss Art. 42 Abs. 6 BGG ist jedoch nicht angezeigt, da sich die Begründung nicht als geradezu übermässig weitschweifig und auch nicht als völlig unverständlich erweist.

E. 2.2

Das ändert freilich nichts daran, dass die Argumentation der Beschwerdeführerin grösstenteils appellatorischer Natur ist. Im Wesentlichen rügt sie, die Vorinstanz habe den notwendigen Sachverhalt nie richtig abgeklärt. Sie legt aber nicht dar, weshalb die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht nur aus ihrer Sicht falsch ("alles Blödsinn"), sondern aus objektiven Gründen offensichtlich unrichtig sein sollen. So hat die Vorinstanz etwa die Qualifikation des Betriebs der Beschwerdeführerin als Freizeitlandwirtschaft mit der fehlenden Wirtschaftlichkeit begründet und dies auf die Berechnungen der kantonalen Fachbehörde abgestützt. Deren Annahmen basierten - offenbar mangels aussagekräftiger Daten vom Betrieb der Beschwerdeführerin - auf den Standardwerten der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz. In der Beschwerdebegündung wird nicht aufgezeigt, inwiefern dieses Vorgehen unhaltbar bzw. die Annahmen offensichtlich unrichtig sein sollen. Sodann behauptet die Beschwerdeführerin, ihr Sohn sei als Betriebsleiter eingesetzt, belegt das aber in keiner Weise und zeigt auch nicht auf, inwiefern dieser Umstand, sollte er denn zutreffen, am Ausgang des Verfahrens etwas ändern würde. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin trifft es schliesslich auch nicht zu, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festgestellt haben soll, das auf der Parzelle Nr. 223 gelegene Wohnhaus liege nicht in der Landwirtschaftszone. Eine solche Erwägung kann dem Entscheid ebenso wenig entnommen werden wie die weiter beanstandeten angeblich falschen Sachverhaltsfeststellungen. Darauf ist nicht einzutreten (vgl. E. 1.3 hiavor).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beruft sich weiter darauf, die Verweigerung der Baubewilligung stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in ihre Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) sowie eine Diskriminierung und damit eine Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 9 BV dar. Die fehlende Baubewilligung führe dazu, dass sie faktisch enteignet werde, was Art. 26 Abs. 2 BV sowie Art. 8 Abs. 2 EMRK verletze. Dabei handelt es sich um Bundesverfassungs- sowie Völkerrecht, das die Beschwerdeführerin grundsätzlich mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht anrufen kann (Art. 95 BGG). Ihre Begründung bleibt aber auch hinsichtlich dieser Rügen sehr vage und oberflächlich. Sie erschöpft sich auch hier in einer Darstellung der eigenen Sicht der Dinge bzw. in einer appellatorischen Kritik. Es ist nicht erkennbar, inwiefern durch den angefochtenen Entscheid die genannten Grundrechte tatsächlich verletzt und nicht nur die Erwartungen der Beschwerdeführerin unerfüllt geblieben sind. Die langfädigen Ausführungen bleiben hinsichtlich der behaupteten rechtlichen Mängel unpräzise und unklar. Die Beschwerdeführerin hätte aber detailliert und verständlich ausführen müssen, inwiefern sie durch die vorinstanzlichen Erwägungen in ihren Grundrechten beeinträchtigt ist (vgl. E. 1.4 hiavor). Dies hat sie nicht getan.

E. 2.4

Nach dem Gesagten genügt die Beschwerdeschrift schon den Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Erst recht sind die strengeren Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht erfüllt, soweit Sachverhalts- und Verfassungsrügen erhoben werden. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um einen juristischen Laien handelt, kann auf die Beschwerde daher nicht eingetreten werden.

E. 2.5

Im Übrigen gehen diverse Ausführungen über den Streitgegenstand hinaus (insb. ihre Vorbringen betreffend den Kanalisationsanschluss und die diesbezüglich beantragte Koordination der Verfahren). Darauf ist ebenfalls nicht einzutreten.

E. 3

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Die Beschwerdeführerin ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Dem Gesuch kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos erschien, zudem äussert sie sich weder zu ihren Vermögensverhältnissen noch belegt sie ihre Bedürftigkeit (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin trägt deshalb die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.